

Stellungnahme des Vereins intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ) zur Umsetzung eines dritten Geschlechtseintrags im österreichischen Personenstand

Im Juni 2018 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass eine dritte Option beim Geschlechtseintrag in offiziellen Dokumenten geschaffen werden muss. Leider wird das Erkenntnis vom Innenministerium jedoch sehr restriktiv interpretiert. Laut Ministeriumsmitarbeiter Mag. Dietmar Hudsky sollen nur jene Personen Anspruch auf die dritte Option haben, welche mit medizinischen Gutachten belegen können, dass bei ihnen eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt.

Und dies, obwohl der VfGH in seinem Beschluss festhält: der Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention „stellt die menschliche Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität unter Schutz und ist dabei auch auf den Schutz der unterschiedlichen Ausdrucksformen dieser menschlichen Persönlichkeit gerichtet. In den von Art. 8 EMRK geschützten persönlichen Bereich fällt auch die geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung.“ Infolgedessen stellt der Verfassungsgerichtshof klar, dass der Staat die individuelle Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Geschlechtseintrag zu respektieren habe.

Aus diesem Anlass möchten wir hiermit unsere Forderungen für eine adäquate Umsetzung der VfGH-Entscheidung artikulieren:

1. **Der Geschlechtseintrag soll die individuelle Geschlechtsidentität ausdrücken.** Die eigene Geschlechtsidentität kann nur durch jede Person selbst bestimmt werden. Die begriffliche Beschreibung der Geschlechtsidentität soll ebenso individuell sein dürfen. Wir wünschen uns also, dass es nicht nur einen Begriff für eine dritte Option zur Auswahl gibt, sondern dass der verwendete Begriff in der Geburtsurkunde frei (oder zumindest aus mehreren Optionen) gewählt werden kann. Falls nur eine Bezeichnung für den dritten Geschlechtseintrag möglich ist, schlagen wir „inter/divers“ vor.
2. **Die Eintragung des dritten Geschlechtseintrags darf nur selbstbestimmt erfolgen!** Es darf in keinem Fall einen Zwang zur dritten Option geben. Unser Wunsch wäre, dass der Geschlechtseintrag generell für alle Kinder offen bleibt, bis sie im Laufe ihrer Entwicklung eine selbstbestimmte Entscheidung treffen können (ohne definitive Altersgrenzen). Falls das nicht umgesetzt wird, sollen die Eltern anfangs einen der drei Einträge wählen können.

3. **Der dritte Geschlechtseintrag muss unabhängig von medizinischen Diagnosen oder körperlichen Geschlechtsmerkmalen sein!** Über die eigene Geschlechtsidentität kann nur die betroffene Person Auskunft geben. Viele intergeschlechtliche Menschen haben überdies keine klare Diagnose, und Untersuchungen (physisch oder psychiatrisch) können bei Personen, die medizinische Gewalt erlebt haben, retraumatisierend wirken.
4. **Bürokratische Hürden zur Änderung des persönlichen Geschlechtseintrags müssen abgebaut werden.**
5. **Der Geschlechtseintrag soll mehrmals gewechselt werden können.** Das Empfinden der Geschlechtsidentität kann sich im Laufe eines Lebens verändern (Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter). Die psychische und physische Entwicklung eines jeden Menschen zeigt sich erst im Aufwachsen, kann unterschiedlich lange dauern und ist nicht vorhersehbar.

Wir wollen reellen Schutz und rechtliche Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt und der besonders schutzbedürftigen Gruppe von intergeschlechtlichen Menschen. Die Umsetzung unserer Forderungen würde nichts daran ändern, dass weiterhin die meisten Menschen weiblich oder männlich sind bzw. sich als solches identifizieren und sich darin auch anerkannt wissen wollen. Denn Geschlechtsidentität kann nicht an- oder aberzogen werden, sie ist ein intimer persönlicher Aspekt eines Menschen, der diesen auch ausmacht.